

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLII.

Bern, 3. Februar 1800. (13. Pluviose VIII.)

Vollziehungsausschuss.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vollziehungsausschusses vom 28. Januar 1800, Abend.

Präsident: B. Dolder.

Der Vollziehungsausschuss, versammelt mit der vom gesetzgebenden Corps ernannten Commission, um sich über die Maßregeln zu berathen, welche die Lage des Vaterlandes ertheischen möchten — verlas der B. Glaire eine Stelle der Vertheidigungsschrift des gewesenen Direktor Laharpe, die sich in der Beilage des Bulletin helvétique findet. Sie ist folgend:

„Ich verbehole es nicht, BB. Gesetzgeber, ich war es, der in dem Direktorium den Antrag thät, Ihnen eine Botschaft zu übersenden, um Oesterreich, welches uns feindlich behandelte, den Krieg zu erklären. — Ich war der Verfasser dieser Botschaft, so wie von jener zweiten, in welcher Ihnen die Erläuterungen gegeben wurden, die Sie verlangt hatten; aber sowohl die eine als die andere waren von dem Direktorium einstimmig genehmigt worden, welches damals aus den BB. Glaire, Bay, Oberlin und Ochs bestand. Ich hätte diese Umstände nicht ins Gedächtniß zurückgerufen, wenn man solche nicht missbraucht hätte, um mir zu schaden.“

Nach dieser Verlesung erklärt der B. Glaire, daß in dieser Stelle sich eine irrite Thatsache aufgestellt finde und daß er niemals den Botschaften beigeschmitzt durch die das gewesene Volk. Direktorium den Räthen die Kriegserklärung gegen Oesterreich vorschlug.

Er verlangte, der Generalsekretär solle die Minuten der erwähnten Botschaften und die Protokolle der Berathungen des Volk. Direktorium vorlegen. Der Generalsekretär legte diese Botschaften vor; es fand sich, daß dieselben unterm 28. Merz und 3. April 1799 abgefaßt waren.

Hierauf wurden die Protokolle von den gleichen Tagen eröffnet, und es zeigte sich, daß seit dem 25. Merz bei Eröffnung jeder Sitzung sich die Worte finden: Der B. Glaire wegen Krankheit abwesend. Es ergab sich eben so, daß seit dem 25.

Merz, der B. Glaire überall den Sitzungen des Volk. Direktoriums nicht beigewohnt hatte.

Da die Mitglieder des Volk. Ausschusses, so wie diejenigen der gesetzgebenden Commission sich durch den Augenschein von dieser Wahrheit überzeugt hatten, verlangte der B. Glaire, daß dies alles ins Protokoll aufgenommen, und daß ihm ein Auszug dieses Protokolls zugestellt werde.

Dem Bealangen des B. Glaire ward entsprochen.

Den richtigen Auszug bezeugt,
Bern den 28ten Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unterz. Dolder.

Für den Volk. Ausschuss, der Gen. Secr.
Unterz. Mousson.

Gesetzgebung.

Bericht der Minorität der Constitutions-Commission, dem Senat vorgelegt von Krauer den 15ten Jenner 1800.

Bürger Repräsentanten!

Die Minorität der Commission, der Sie den 12ten Dezember 1799 den Entwurf einer umgeänderten Constitution aufgetragen, fühlt es sehr lebhaft, wie schwer es ist, eine Staatsverfassung zu entwerfen, welche die Bedürfnisse des Volks befriedigen, und dessen unzählbaren und mannigfaltigen Forderungen entsprechen würde; wie schwer es ist, die vielen, durch die Revolution aufgereizten Interessen zu besänftigen, und die tausend zerrissenen Verhältnisse wieder anzuknüpfen, ohne die alte Bundesgenossenschaft, dieses durch ein Wunderwerk so lang erhaltene Wirwar, wieder herzustellen; und Sie Bürger Repräsentanten! fühlen es mit der Minorität, daß es eine schwere Arbeit ist, so viele kleine Staaten, deren Regierungsformen, Gesetze, Gebräuche und Sitten, deren Verhältnisse mit Gott selbst, so verschieden sind, in eine Ein e und untheilbare Republik umzügeln; Sie fühlen es mit ihr, wie viele Schwierigkeiten sich darbieten, wenn man die Oberherrschaft des Volks als Grundsatz stets in den Augen haben will, ohne Folgerungen daraus zu ziehen, die die bürgerliche und politische Freiheit

zerstören, und jenen Zustand ohne Regierung herzubringen, den man die thierische und wilde Herrschaft des Volks nennt; Sie fühlen es mit ihr, wie behutsam diese Einschränkungen müssen gemacht werden, daß nicht durch Erstickung der Stimme des Volks, und der daher entspringenden Lahmung des National-Willens nach und nach wieder eine Regierung von Wenigen die Oberhand gewinne und Helvetien in Fesseln lege. Diesen Klippen sucht die Minorität auszuweichen; in wie fern sie ihren Wunsch erfüllt habe, mögen Sie, Bürger Repräsentanten, urtheilen. Das schlichste Verlangen der Minorität geht dahin, daß die neue Konstitution so eingerichtet werde, daß die vielen noch blutenden Wunden, die der Aufenthalt der verbündeten und feindlichen Armeen, die Anführer und Beförderer der Unruhen, die hundert und ein Staatsmärsche der vollziehenden Gewalt, und ihre Willkürlicheiten, und, um unparösisch zu reden, die vielen Drang- und Unstands-Dekrete der Gesetzgebung, die für die Schwachen zu stark, und für die Starken zu schwach waren, dem Vaterland geschlagen haben, bald und sicher mögen geheilt werden.

Bürger Repräsentanten! die Minorität hat an den Beschlüssen, die Sie bereits angenommen haben, nichts andern wollen, mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes, und der Unwählbarkeit der Wahlmänner. Sie hat sich ferner alle Mühe gegeben, die Verfassung umzuändern, daß sie den Bedürfnissen und dem Charakter des Schweizervolkes so viel als möglich angemessen wäre, und sie hat die Gewalt derselben nur darum bisweilen vermindert, um seine Freiheit dadurch zu vermehren. Vor allem hat Sie ihr Augenmerk auf die vollziehende Gewalt gerichtet, eine Gewalt, die leichter als alle andern Gewalten aus ihren Schranken tritt, und die andere entweder tyrannisiert, oder gar an sich reißt. Ueberhaupt hat die Minorität gerrachtet, aus den alten und neuen republikanischen Verfassungen dasjenige herauszunehmen, was in die Verfassung eines numehr armen Volks paßt, eines Volkes, das keine direkte Aufgaben zahlte, das in vielen Cantonen die Rechte der Oberherrschaft selbst ausübte, eines Volkes, das auch in jenen Cantonen, deren Bewohner man Unterthanen, oder in den späteren Zeiten mit einem mildern Worte, Angehörige nannte, doch der süßen Früchte eines langen, nur selten, und auf eine kurze Zeit gesäten Friedens genoß, und in Vergleichung mit den Unterthanen der benachbarten Kaisers-Königs- und Fürsten-Lande sich Jahrhunderte lang, als Unterthanen, frei wähnte, und selbst unter der Herrschaft bevorrechter Familien eine gewisse Behaglichkeit fühlte. Bürger Repräsentanten!

selbe schicken können: om wenigsten scheint der Misnorität die neue fränkische Staatsverfassung angesessen zu seyn, in deren Werth oder Unwerth übrigens die Minorität, in Rücksicht auf Frankreich nicht eintritt, so wie sie der fränkischen Nation zu viel Großmuth zutraut, als daß sie der Schweiz eine Verfassung aufdringen sollte, die vielleicht der Drang der Umstände für Frankreich mag nothwendig gemacht haben, die aber der großen Mehrheit des helvetischen Volkes nie behagen wird. Die Minorität hofft, die fränkische Nation werde endlich die Schweizer als ihre Verbündete ansehen, nicht blos als Schutzgenossen; sie werde unsre Alliirte, nicht unsre Schutzherrin seyn, wie das alte Rom bis veilen aus besonderer Gnade der Schutzherr überwundener Völker wurde. Und sollte gegen alle Erwartung Frankreich, oder vielmehr seine Gewalthaber uns das zweite mal eine Konstitution aufdringen, so wird es ehrem voller für uns seyn, wenn die Nachwelt sagen kann, wir seyen durch Uebermacht genötigt worden, unter einer Verfassung zu leben, die für unser Land nicht paßt, als daß unsere Enkel sagen sollten, wir haben zu einer solchen volkswidrigen Konstitution unsre Einwilligung gegeben, oder wir haben sie gar nach derselben, ohne Rücksicht auf unsern Nationalcharakter gemodelt. Das Schweizervolk will keine Verfassung aus fremder Hand, eine solche ist ihm gleich verhaft, komme sie von Paris oder von Augsburg; es verlangt eine Constitution, die das Werk seiner Stellvertreter, oder was gleichviel gilt, sein eigen Werk ist; es will eine Verfassung durch Stellvertreter, die sich aber, so viel als möglich, einer reinen Volksregierung nähert; es weiß wohl, daß in der Folge des Kreislaufes der Regierungen, die Demokratien ohnehin gerne in Regierungen von Wenigen oder Adels-herrschaft sich auflösen. Ungeachtet der tausend un-nennbaren Drangsalen, die es während diesem verwüstenden Krieg erlitten hat, ist das Gefühl der Freiheit in seiner Brust nicht vertilgt worden; es ist ihm nicht gleichgültig, wie, und durch wen es regiert werde, es verlangt laut eine Volksregierung. Wenn gleich seine physischen Kräfte, durch so viele Unglücksfälle, und an vielen Orten durch blutige Niederlagen erschöpft sind, so wird der Helden, besonders in den ehemals kleinen Cantonen, den Kampf nicht aufgeben, er wird fortfahren, die Freiheit zu lieben, wenn er gleich so unglücklich gewesen ist, sie bisher mit schlechtem Erfolge zu verteidigen, und er will lieber, wie die von den Nörtern geschlagenen Samnitien, überwunden werden, als nicht noch einmal den Sieg versuchen. Man lasse sich also nicht, das Volk der Souverainität müde, und der gegenwärtigen Constitution überdrüssig, werde heischungrig nach jeder andern Verfassung greifen. Man glaube nicht, seine Stellvertreter werden sich leichtglaubig vertagen lassen, um nicht

mehr, wie die Gesetzgeber Frankreichs, treß alles Versprechens, zurückzuföhren. Ein 18ter Brumaire wird in der Schweiz ohne fremde Übermacht, nicht gelingen. Der 7te Jenner drückt dieser Behauptung das Siegel der Wahrheit auf. Der Schweizer ist unbiegbar, und sein Ausharren ist grenzenlos, indem die Franken, wie tapfer sie auch sind, die Folter der Zeiten nicht aushalten; überdrüsig der damaligen Regierung ließen sie sich ohne Widerrede die neue Verfassung gefallen, so wie ehemals die Römer, denen die Decemvire verhaft waren, Consuln verlangten. Bürger Repräsentanten! lassen wir uns durch keine Nachahmungssucht dahin reißen; zeigen wir den benachbarten Völkern, daß wir den Charakter unserer Urväter nicht völlig ausgezogen haben. Die Oberherrschaft des Volks soll in der umgedrehten Verfassung kein leerer Name, nicht eitler Wortklang seyn, sie soll, will Gott! nicht blos in Erinnerung wählbarer Beamten bestehen. Das Bild des seiner Knechtschaft zueilenden römischen Volks schwebt mir lebhaft vor Augen, wenn ich an die Landschaftsgeschworenen gedenke, welche die Majorität in der neuen Konstitution aufstellen möchte. Das Volk würde wie ehemals zu Rom, gezwungen seyn, Tyrannie durch seine eigene Stimmen zu bestätigen, und Unterdrücker, statt Beschützer, zu wählen. Das Mäderwerk der helvetischen Staatsverfassung muß so einfach als möglich seyn, so prunklos, wie der Himmelstrich, für den sie gemacht wird, in ihr sollen die gehässigen Namen, die so schmerzliche Erinnerungen zurückrufen, ausgemärzt, und statt derselben solche eingeführt werden, die in dem Munde eines Hirtenvolks nicht lächerlich tönen. Die wiedergeborne Schweiz will, ohne zu puissancieren, sich Achtung von Außen, und Liebe und Zuneigung von Innen erwerben. Andere Republiken mögen ihre Consule, ihre Minister haben. Die Schweiz begnügt sich statt derselben mit einem prunklosen, aber sicheren Regierungsrathe, dessen Mitglieder die Wahlversammlungen vorschlagen, und denen die Stellvertreter des Volks blos ihre Fächer anweisen. Man ist bisher mit der Trennung der Gewalten, so nothwendig sie übrigens ist, zu weit gegangen.

Die Gesetzgeber sollen zwar die Gesetze nicht selbst vollstrecken, allein sie sollen die Gewalt haben, die Vollstrecke derseinen jeden Augenblick in Unthätigkeit zu setzen, wenn sie ihre Gewalt missbrauchen, oder sie anzusporren, wenn sie zögern, zu wirken, ohne jedoch zu gefährlichen Gegenstößen Anlaß zu geben. Der natürliche Wächter über die Verfassung ist das Volk in seinen Stellvertretern. Die Gewahre der Konstitution muß in der Mehrheit der Nation liegen; jede andere Garantie ist entweder unnütz oder gefährlich. Der Gesetzgebung, in welcher eigentlich die Oberherrschaft des Volks concentrirt ist, muß ein ster?

Mittel zu Gebote stehen, den Regierungsrath ohne Erschütterung unschädlich zu machen, sobald er die Grenzen seiner Gewalt überschreitet. Ein permanentes, beständig daurendes, über die Konstitution wachendes Geschworen-Gericht, wie es die Majorität einrichtet, entspricht diesen Forderungen nicht. Ohne Rücksicht auf die Kosten, die es der Nation verursachen würde, ist ein permanentes Corps, wie dieses wäre, geneigt, nachzugrubeln, und Uebertretungen zu finden, wo keine sind, und zuletzt in Tyrannie auszuarten. Das Landgeschworen-Gericht der Majorität ist die gefährlichste Gewalt, die jemals in einer Republik existirt hat; im Vergleich mit ihm waren die gefürchteten Ephoren zu Sparta, und die Tribunen Roms ohnmächtige Dorfgeschworenen. Die Minorität glaubt ein sicherers Mittel gefunden zu haben, um den Eingriffen einer Gewalt in die andere vorzubeugen. Dieses Mittel ist auf die öffentliche Meinung gegründet, die zu jeder Zeit die unparteiischste und unbestechbarste Schiedsrichterin zwischen zweien streitenden Gewalten ist, so wie es aussgemacht ist, daß sich die öffentliche Meinung bei den Gewählten stets vermindert, je weniger unmittelbar die Wahlen derjenigen sind, die das über die Konstitution wachende Geschworen-Gericht ausmachen. Diese Bemerkung, BB. Repräsentanten, verdient Ihre Aufmerksamkeit, so wie der Umstand, daß in dem Vorschlag der Minorität die Mitglieder der Konstitutions-Schiedsrichter abänderlicher sind, als in dem Entwurf der Majorität, und die nothigen Fähigkeiten wird man den Präsidenten der Bezirksgesichte nicht absprechen, wenn man nicht behaupten will, in Helvetien seyen, ein paar Dutzend starke Geister ausgenommen, lauter Dummköpfe.

Die Minorität giebt der Erfahrung den Vorzug vor der Stubengelehrsamkeit, der Bescheidenheit vor der Selbstgenügsamkeit; sie hält dafür, die Männer werden den gesunden Menschenverstand so gut und unparteiischer von der Unvernunft zu unterscheiden wissen, als das Landgeschworenengericht der Majorität.

Vor allem hat die Minorität getrachtet, die zahlreichen Beamten zu vermindern, wie aus ihrem Entwurfe Sie sehen werden. Es ist einleuchtend, daß die Einkünfte unsrer armen Republik nicht hinreichen, eine solche Anzahl zu besolden, wie bisher angestellt waren. BB. Repräsentanten, werfen Sie nur einen Blick auf das Schreibervolk, mit welchem die Schreibstuben vom Vollziehungsraath bis zu den Agenten angefüllt sind. Wer zählt die ganze Heerde dieser Angestellten, ohne daß er ausrufe: armes Volk, wer als du zahlt dieses Heer von besoldeten Tagdieben? Ich rede von den überflüssigen, nicht von den nothwendigen fleißigen Schreibern. Und wozu sechs Minister? Oder vielmehr, wozu Minister? Hat nicht schon der Name allein etwas Em-

pörendes für einen biedern einsachen Schweizer? Ich rede von der Sache, nicht von den Personen. — Wozu in einem armen Hirtenlande diese höfischen beschleunigte die blutigen Auftritte, über welche Helvetien trauert, und noch lange trauern wird. Ich führe diese traurigen Gegebenheiten nicht an, als glaubte ich, Sie würden jemals zu einem Föderativ-System einwilligen. Der gesetzgebende Körper hat auf eine unzweideutige Weise sich hierüber erklärt; ich habe sie angeführt, weil ich aus den mir eingeschickten Vorschlägen zur Konstitutions-Abänderung sehe, daß es noch Helvetier giebt, die aus übel berechneten Vorurtheilen den Föderalismus zurückwünschen, und nur durch diesen glücklich zu werden daran halten, gleichgültig, ob ein Theil der Schweiz unterthan sey oder nicht.

Bürger Repräsentanten! Nicht nur ein Theil, nein, das ganze helvetische Volk soll, nicht nur halb, sondern ganz frei seyn. Aus jeder Zeile der Konstitution strahle das holde Bild der Freiheit. Legen wir also dem Volk bald eine Verfassung vor, die seine Freiheit sichert, eine Verfassung, die alle Schweizer wahlfähig, nicht bloß zu Wahlmännern macht; eine Constitution, die kein Protektionssystem, wie die der Majorität, sondern Gleichheit für alle einführt. Dass das Volk nicht nur die Tugendhaften, sondern auch die Einsichtsvollsten zu den höchsten Stufen in der Republik zu wählen im Stande sey, dafür muß der öffentliche Unterricht sorgen, der, will Gott, in der neuen Ordnung der Dinge durch keine Staatslist mehr hintertrieben wird. Der öffentliche Unterricht wird für die Güte der Wahlen eine bessere und sicherere Garantie abgeben, als das von der Majorität vorgeschlagene Mittel, welches einer erschlichenen Celebrität, und gelehrtten Windbeutels den Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen öffnet, indem das süße Verdienst entweder nicht, oder selten dazu gelangen würde. In Rücksicht auf die Religion, den Gottesdienst und die Geistlichen, hat die Minorität die Besorgnisse, welche der 6. der Ochsischen Constitution bei dem Volk erregt hat, mit allem Fleize zu heben gesucht; sie hat sich bestrebt, die schneisten Gemüther, und die religiösesten Gefühle zu beruhigen, ohne jedoch einem freiheitsmörderischen Vorurtheil bigottisch zu huldigen; gleichzeitig entfernt von einer barbarischen Kirchensturmerei, und einer lieblosen Scheinheiligkeit, wollte sie nicht die neue helvetische Staatsverfassung, die das Jahr 1800 an der Stirne trägt, und auf die Menschenrechte sich gründen soll, mit der Schattirung einer menschenfeindlichen unduldsamkeit verunstalten. Bürger Repräsentanten! Ich will den Entwurf der Majorität nicht weitläufig widerlegen, noch den der Minorität länger vertheidigen; ich würde Ihre Geduld zu sehr missbrauchen; es ist Zeit, daß Sie den Entwurf der umgeänderten Constitution, den Ihnen die Minorität vorzulegen die Ehre hat, selbst hören; Ihnen sieht es sich Unterthanen haben wollten. Das sind die über die Güte desselben zu urtheilen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLIII.

Bern, 3. Februar 1800. (14. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Am 19. Januar waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Grosser Rath, 20. Januar.

Präsident: Desloes.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Zuschrift:
Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Beifall, mit welchem Sie, Bürger Repräsentanten, die Ihnen unterm II. dieß gemachten Vorstellungen über die Strenge des peinlichen Gesetzbuchs aufzunehmen schienen, und mehrere seither eingetroffene Criminafälle, bewogen den obersten Gerichtshof, die Ihnen gemachte Einladung zu Modifikation der erwähnten Gesetze, zu erneuern, und Ihnen besonders die Dringlichkeit der Sache ans Herz zu legen. Diese Wiederholung kann Sie, Bürger Repräsentanten, nicht befremden, wenn Sie sich in die Lage des Richters versetzen, dessen Gefühl für Menschlichkeit — das durch ein Gesetzbuch nicht erfüllt werden kann — mit der getretenden Pflicht taglich in eine für ihn schmerzhafte Collision kommt.

Wenn Sie, Bürger Gesetzgeber, die bedeutlichen Folgen des längern Aufschubes einer zweckmässigen Verfugung über diesen Gegenstand erwägen, so werden Ihre humanen Gesinnungen Ihnen keine weitere Vertagung der Sache gestatten, von welcher mehrere Unglückliche das Opfer seyn würden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident am obersten Gerichtshof,

J. N. Schneili.

Der Gericht-Schreiber,

S. L. Hüner.

Cartier. Es ist betrübt, daß unsere Commission über diesen so wichtigen Gegenstand uns kein Gutachten vorlegt; man sodere sie auf, hierüber mit Dringlichkeit zu arbeiten. Escher folgt, und begeht das Gutachten auf morgen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Enz begeht schriftlich unbedingte Verlängerung seines Urlaubs, weil seine Fabriken durch seine Anwesenheit viele Menschen ernähren.

Graf unterstützt dieses Begehr, weil die Umstände sich wirklich so verhalten, und wir unserm Collegen Camenzind ein ähnliches Begehr genehmigten.

Cartier will die Urlaubsverlängerung auf 6 Wochen gestatten.

Erlacher zweifelt an diesen Anzeigen, und will die Sache durch eine Commission untersuchen lassen.

Graf will sich auf 2 Monate Urlaubsverlängerung vereinigen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die deutsche Übersetzung der Rechtsfertigungsschreiben Secretans und Laharpe's werden vorgelesen.

Gapani erneuert seinen Antrag, daß auch diese Vertheidigungsschriften, gleich den Klageschriften gedruckt und allgemein bekannt gemacht werden; ferner begeht er, daß, in Rücksicht der Beschuldigungen gegen die Commissars des Direktoriums, welche die Commission der Zehn macht, das Direktorium aufgesondert werde, die Aufführung derselben genau zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten; dann auch er war Commissar, und wünscht nicht in die Classe der unsittlichen Commissars gerechnet zu werden, indem sein Gewissen hierüber rein ist.

Perighe fordert abgesonderte Behandlung dieser beiden Anträge; nie aber wird er für Druck dieser Rechtsfertigungsschreiben auf Kosten der Nation stimmen, indem sie hinlänglich ohnedies bekannt werden, und von den Personen die sie betreffen, selbst dem Publikum mitgetheilt werden können.

Ruhn. Die Commission der Zehn begeht nichts anders, als vom Publikum ganz beurtheilt

zu werden, und fordert also selbst Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschreiben, welchen aber auch die Aktenstücke über die Unternehmungen der drei Exdirektoren, die sie in ihrer gesetzwidrigen Sitzung vom 7. Jan. Abends beschlossen, beigelegt werden müssen, damit das Publikum alles seuen lerne. Was die Untersuchung des Betragens der Commissare des Direktoriums betrifft, so stimme ich diesem Antrag gerne bei, weil auch ich Commissar war, und die schändlichsten Verlaumdungen über meine Verrichtungen verbreitet wurden, die ich gerne der strengsten Prüfung unterwerfe.

Schlumpf. Ich stimmte mit Freude zur Auflösung des Direktoriums, und erklärte, daß ich nun nebst der wahren Freiheit auch die Gerechtigkeit an die Tagesordnung kommen sehe; dieser letztern zufolge stimme ich nun ganz Gapany bei, daß diese Rechtfertigungsschreiben gleich der Klage gedruckt und bekannt gemacht werden.

Mellstab. Ich erkläre, daß ich diese Vertheidigungsschriften ruhig ablesen hörte: möge dies bei allen meinen Collegen der Fall seyn! — Ich stimme auch Gapany bei, damit unser Volk nicht einseitig urtheilen müsse, wie es die Gesetzgebung thut. —

Gapany beharrt.

Carrard stimmt Gapany's Antrag bei, und erklärt, daß er Krankheits wegen nicht bei der Be-handlung vom 7. diesz war, aber wenn er anwesend gewesen wäre, so weiß er, daß jedermann von ihm überzeugt ist, daß er niemals zu Verlezung der Constitution gestimmt haben würde, sondern sich ganz an diese gehalten hätte. Wahr ist es, daß Laharpe immer darauf drang, Geschworne in Helvetien einzuführen, als die sicherste Schutzwehr für die Freiheit der Bürger; dieses Zeugniß bin ich im Fall, auf jede Art zu geben, wenn ich dazu aufgefodert werde.

Carrier wünscht, daß man erst diese einzelnen Rechtfertigungsschreiben abgesondert behandle. Mit vollster Überzeugung stimmte ich den 7. diesz den Anträgen der Commission bei, zwar nicht, daß ich jene drei Directoren als Verbrecher ansah, aber als gefährliche Leute, die nach dem was vorgefallen und allgemein bekannt worden war, nicht mehr fähig waren, das Vertrauen zu genießen, und die Angelegenheiten des Vaterlands mit Erfolg zu besorgen. Nebenwegen fodere ich eine Commission, die diese Schriften näher untersuche, und uns einen Bericht und ein Gutachten entwerfe.

Berighe zieht seinen Antrag zurück.

Billeter stimmt durchaus Gapany bei, doch wünscht er, daß die Commission aufgefodert werde, diejenigen von den Commissars zu nennen, welche sie als unmoralisch und schlecht in ihrem Bericht aufzustellen sich bewogen fühlte, weil auch er Commissar war, und sich jeder Untersuchung ruhig unterwerfen will.

Escher stimmt gerne Gapany's Ordnungsantrag bei, und fühlt sich verpflichtet, Laharpe dasjenige Zeugniß zu geben, welches ihm Carrard gab, das nemlich derselbe bei jedem Anlaß, wo von der Organisation der Republik die Rede war, auf Einführung der Geschworenengerichte drang. Auch in Rücksicht eines zweiten Gegenstandes werde ich von Laharpe zur Zeugniß aufgerufen, nemlich über seine Gesinnungen wegen der Geiselaushebung; sobald mir nemlich dieselbe bekannt wurde, begab ich mich zu ihm, um ihm das Verfassungswidrige dieser despotischen Maafregel vorzustellen, und ihn davon abwendig zu machen; allein er behauptete, daß die außerordentlichen Vollmachten von Seite der Gesetzgebung das Directoriun dazu berechtigen; ich mache ihm nun die gleichen weiteren Einwendungen dagegen, die ich selbst dieser Versammlung im Anfang April über diese Verlezung der Constitution machte; aber so wie hier blieben auch dort meine Vorstellungen fruchtlos, und Laharpe behauptete, daß diese Dotation als Sicherheitsmaafregel nothwendig sey, weil die entfernten Bürger wahrscheinlich diejenigen waren, an die sich die Unzufriedenen ihrer Kantone anschließen würden, wenn auch dort Insurrektionen entstünden. Da ich mit den Grundsätzen des Rechts nicht wiken konnte, so suchte ich nun das unzweckmäßige und unvernünftige dieser despotischen Maafregel zu beweisen, und stellte Laharpe die üble Wirkung vor, die einst die außergesetzliche Aufhebung des Pfarrer Martins im Leman hervorbrachte, und daß dadurch hauptsächlich der Abseitung des Lemans gegen Bern der erste Anlaß zur Wirksamkeit gegeben ward, und daß von dieser nun so sehr vervielfältigten Gewaltthatigkeit die gleiche Abneigung und der gleiche Haß gegen das Directoriun werde bewirkt werden, wie damals im Leman gegen Bern. Aber auch diese Warnung blieb fruchtlos, und das, was Laharpe der Bernerregierung als Tyrannie auslegte, fand er erlaubt und zweckmäßig für das Directoriun; und so zeuge ich also auf die an mich geschehene Aufforderung hin, öffentlich, daß damals Laharpe über die Geiselaushebung eben so ungerecht dachte, als er jetzt nach seiner Rechtfertigungsschrift darüber denkt.

Huber stimmt auch Gapany bei, und zwar um so viel mehr, da er als Commissär selbst noch nicht Rechnung abgelegt hat, welches er aber öffentlich thun wird; er tragt hierüber bestimmt darauf an, die Vollziehung einzuladen, über das Betragen der Commissars Rechenschaft abzulegen, weil sie, und nicht wir, von den Anträgen unterrichtet war, die den Commissars gegeben wurden. Was die Sache selbst betrifft, so hatte ich den 7. diesz, wenn man das Wort hatte erhalten können, wider die Ewigungsgründe selbst gesprochen, und dagegen den Beschluss selbst als nothwendige Maafregel ganz an-

enommen. Die Erwägungsgründe sprechen von einer vollendeten Verschwörung, welche noch nicht da war, und folglich waren diese zu hart ausgedrückt, und nicht im billigen Verhältniß mit dem Beschlusß selbst; allein damals war nicht Zeit, über Worte zu занken, als die Direktoren getrennt waren, und einige derselben sogar Maßregeln wider uns ergreifen wollten; man mußte schleunig handeln, und so ward der Beschlusß ohne hinlängliche Berichtigung angenommen; fibrigens sind wir doch alle überzeugt, daß diese beiden Directoren, besonders aber Secretan moralisch gute Menschen sind, die sich aber, politisch betrachtet, sehr mißgriffen haben, und in dieser Rücksicht unsere Maßregel nothwendig machen; ich bin überzeugt, daß sie es alle gut meinten, und deswegen fodere ich auch keine weitere Beurtheilung derselben, sondern glaube, besonders da die Maßregel, welche man im Sinn hatte, gegen uns gerichtet war, daß wir, uns nun mit dem was geschah begnügen können; aber die Maßregeln dieser Directoren waren deswegen nicht minder politisch sehr fehlerhaft und durchaus irrig; deun der Allianztraktat mit Frankreich geht keineswegs auf den Fall ungleicher Denkungsart zwischen den verschiedenen Gewalten der Republik, sondern nur wenn innere Feinde der Grundsätze unserer Verfassung dieselbe mit Gewalt über den Haufen zu werfen drohen, nur dann ist das Directoriun berechtigt, zum Schutz der Republik frankische Hülfe anzusprechen. Wie würden wir uns auch durch solche Drohungen, wie man gegen uns gebrauchen wollte, haben bewegen lassen, unsere Sitzungen zu vertagen, sondern der Art wegen, wie man uns dazu bewegen wollte, hätten wir uns der Sache selbst widersezt; also war jener Anschlag eben so unklug als unpolitisch ungerecht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kuhli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

Vor allem aus muß bei den nächsten Versammlungen dem souveränen Volke das Dekret vom 7ten August 1799 vorgetragen, und demselben vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in so fern derselbe jede Constitutionsänderung auf fünf Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Vergangung erfordert.

Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen, und den 106. Art. der Constitution überwahntermaßen aufgehoben haben, kaum erst als dann folgende Constitutionssätze demselben zur Annahme über Beweisung vorgelegt werden.

Entwurf zur Verbesserung der helvetischen Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

Das helvetische Volk gründet seine Staatsverfassung auf Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der Republik, auf die unveräußerliche Freiheit des Menschen, Gleichheit der Rechte und das Repräsentativsystem, und macht auf eine feierliche Art dieselbe folgendermaßen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig. Bei der Gesamtheit der Bürger steht die höchste Gewalt; kein Theil oder kein Recht derselben kann vom Ganzen abgetrennt werden, um ein besonders Eigenthum abzugeben, und ihre Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allzeit eine repräsentative Demokratie, d. i. eine Volksregierung durch Stellvertretung seyn.

2. Alle und jede Bürger, ohne Unterschied, sind zum gleichen Genuss der Freiheit und Rechte vereinigt, womit alle willkürliche Gewalt, alle Unterdrückungsschäften, alle erblichen Ehrentitel, Vorzüge- und Ausnahmen, wie solche in politischer Hinsicht immer genannt werden möchten, gänzlich abgeschafft sind. Der Schweizer bleibt einzlig dem Gesetze unterthan, und nur durch Tugenden und Fähigkeiten kann er auf eine bestimmte Zeit zu Amtmännern und Bedienstungen gelangen.

3. Jeder Bürger kann sich in Helvetien hänslich niederlassen, und wohnen, wo er es am besten findet.

4. Jeder Bürger genießt volle Arbeits-Gewerbs- und Handelsfreiheit in der ganzen Republik, unter Aufsicht der Polizei. Auch soll der gleiche Geldkurs, gleiches Gewicht und Maas eingeführt werden.

5. Das Gesetz ist der Ausdruck des von dem Gesetzgeber nach den Formen der Constitution bekannt gemachten Willens; es ist für alle und jede das nämliche, es mag beschützen oder strafen.

6. Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, oder gesichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

7. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

8. Die Religion und die Gottesdienste bleiben ungestört; sie sind das Heiligste des Volks, und sie sind vorzüglich unter dem Schutze der Gesetze. Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation. Die schnelle und genare Erfüllung dieser Pflicht ist der dringendste Auftrag der Gesetzgeber.

9. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich, oder gedruckt andern mitzuteilen; den daraus entspringenden Missbrauchen werden die Gesetze steuern.